

Nachtragsprüfung

§ 20 Abs. 3 SchUG

Eine **Nachtragsprüfung** ist dann durchzuführen, wenn eine Schülerin z.B. aus Krankheitsgründen den Unterricht versäumt hat und eine erfolgreiche Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist.

- ✓ Grundsätzlich ist eine solche Prüfung ab Beginn des folgenden Schuljahres durchzuführen.
- ✓ Die Kriterien entsprechen denen der Feststellungsprüfung.
- ✓ Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.
- ✓ Die Schülerin ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- ✓ Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig.

Besteht die Schülerin die **Nachtragsprüfung nicht**, so ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine **Wiederholung der Nachtragsprüfung** zuzulassen.

- ✓ Der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach der Prüfung zu stellen.

Die Lehrerin hat über den Verlauf der Nachtragsprüfung eine **schriftliche Aufzeichnung** zu führen.